



Verfügung

vom 22. Sep. 2015

Stadt Illnau-Effretikon

Teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien

an der Grendelbachstrasse,

Abschnitt Bungertenstrasse bis Einmündung Bisikonerstrasse

Baulinien. Der Stadtrat Illnau-Effretikon hat mit Beschluss vom 20. August 2015 an der Grendelbachstrasse, Abschnitt Bungertenstrasse bis Einmündung Bisikonerstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1447/1983 teilweise ersatzlos aufgehoben. Niveaulinien sind keine betroffen.

Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 20. August 2015 vom Stadtrat Illnau-Effretikon beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Grendelbachstrasse, Abschnitt Bungertenstrasse bis Einmündung Bisikonerstrasse, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Genehmigungsentscheid ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG von der Stadt Illnau-Effretikon zusammen mit dem Stadtratsbeschluss zu veröffentlichen und aufzulegen.
- III. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss und Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- IV. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen diese Verfügung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Verfügungskopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (1-fach)

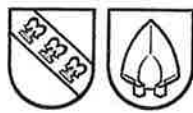
Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 3.12.2015 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 20. August 2015

Gesch. Nr. 140

**04.05.30 Bauplanung; Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise
Teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinie RRB 1447/1983 im Bereich Grendelbachstrasse von der
Bungertenstrasse bis zur Einmündung Bisikonerstrasse**

AUSGANGSLAGE

Der Kantonalverband Zürcher Elektro-Installationsfirmen (KZEI) beabsichtigt, das Elektro-Bildungs-Zentrum (EBZ) an der Bungertenstrasse 47 in Effretikon zu erweitern. Nach gültigem Baurecht sind die Ausbaumöglichkeiten auf dem Grundstück allerdings durch eine Verkehrsbau- und eine Gewässerabstandslinie eingeschränkt. Um das Erweiterungsprojekt dennoch realisieren zu können, hat der KZEI den Stadtrat um eine Stellungnahme betreffend Aufhebung respektive Verschiebung der beiden Abstandslinien gebeten, sowie ein Näherbaurecht zum städtischen Unterhaltsbetrieb und das Recht zur Mitbenutzung der Feuerwehrezufahrt beantragt.

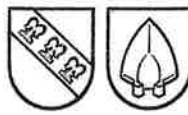
Der Stadtrat ist an seiner Sitzung vom 19. März 2015 (SRB-Nr. 048/15) zum Schluss gekommen, dass er die Weiterentwicklung des EBZ in Effretikon gerne unterstützen möchte. Allerdings löste die Anfrage eine Grundsatzdiskussion aus, die den heutigen Standort des Schulungsgebäudes in Frage stellte. Seit vielen Jahren versucht der Stadtrat das Gebiet um den Bahnhof aufzuwerten, er würde ein solches Bildungszentrum z.B. im Gebiet Bahnhof Ost sehr begrüßen. Auch der städtische Unterhaltbetrieb könnte langfristig an einen geeigneteren Standort verlegt werden. Das Grundstück könnte dann zusammen mit dem EBZ-Grundstück für attraktiven Wohnungsbau freigegeben werden. In diesem Sinne hat der Stadtrat die Geschäftsleitung des KZEI um ein Gespräch betreffend die Standortfrage gebeten.

AUFHEBUNG VERKEHRSSBAULINIE KANN ZUGESTIMMT WERDEN

Die Geschäftsleitung des KZEI ist nicht auf das Gesprächsangebot des Stadtrates eingegangen, da wegen zeitlicher Gebundenheit (die neuen Schulungsräume werden bereits Ende 2017 benötigt) und aus wirtschaftlichen Überlegungen sich für das Bildungszentrum ein Standortwechsel nicht als realistisch erweist. Hingegen wurde am 18. Juni 2015 an einer Besprechung zwischen Gesuchstellern, Planern und Stadtvertretern gemeinsam entschieden, dass das Verfahren für die Aufhebung der Verkehrsbaulinie eingeleitet wird. Die Gesuche für ein Näherbaurecht zum Unterhaltsbetriebsareal und für die Verschiebung der Gewässerabstandslinie werden in einem separaten Geschäft behandelt.

Während die von der Stadt durchgeführte Baulinienrevision im 2010 noch sehr aufwändige und langfristige Verfahren auslöste, hat das Amt für Verkehr (AFV) den Prozess inzwischen stark vereinfacht. Somit ist es heute möglich, innert weniger Monate eine Baulinienaufhebung zu erwirken. Das Büro Suter von Känel Wild AG hat die Grundlagen für die teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB 1447/1983 erarbeitet und die Unterlagen zur Kontrolle dem AFV zugestellt. Mit E-Mail vom 31. Juli 2015 bestätigte das AFV, dass dem Gesuch um teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinie RRB 1447/1983 zugestimmt werden kann. Die Baulinie muss gemäss Vorgabe des Kantons beidseitig der Strasse aufgehoben werden (Gleichbehandlung). Niveaulinien sind keine betroffen.

Vor einigen Jahrzehnten bestand die Absicht, die Grendelbachstrasse von der Bisikonerstrasse her, am Werkhof und EBZ vorbei, quer durchs Moosburgareal und durch Alt-Effretikon bis zum Baumeisterzentrum, als durchgehende Hauptstrasse auszubauen. Dieses Bestreben besteht schon seit längerer Zeit nicht mehr. Die Verkehrsbaulinien im Bereich des heutigen Hochwasserrückhaltebeckens bei der Moosburg sowie beim Bau-



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 20. August 2015

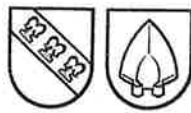
meisterzentrum wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben. Zudem besteht kein Bedarf, an der Grendelbachstrasse im Baulinienbereich Werkleitungen zu führen, oder ein zweites Trottoir auszubauen, da dies für die Sicherheit der Fussgänger in der Tempo-30-Zone nicht erforderlich ist. Ferner stehen zwei Gebäude des Unterhaltsbetriebsareals bereits heute näher an der Strasse als dies aufgrund der Baulinie zulässig wäre (Altbauten).

Die Baulinie ist auf der gegenüberliegenden Strassenseite des EBZ und des Unterhaltsbetriebs mit einem Strassenabstand von 6 m festgelegt. Bei einer Aufhebung würde der übliche Strassenabstand von ebenfalls 6 m zum Tragen kommen, so dass hier keine Auswirkungen für oberirdische Bauten entstehen würden. Auf der Strassenseite des EBZ und des Unterhaltsbetriebs ist die Baulinie mit einem Abstand von 8 – 8.50 m zur Strassenparzelle festgelegt. Dies entspricht dem ursprünglich angedachten Ausbau zu einer Hauptstrasse. Für die heute vorgesehene und zukünftig beabsichtigte Erschliessungsfunktion der Grendelbachstrasse ist der bestehende Ausbau genügend und entspricht den Zugangsnormen. Eine Aufhebung der Baulinie auf dieser Seite hätte zur Folge, dass neu anstelle des 8 – 8.50 m tiefen Baulinienabstandes der übliche 6 m Strassenabstand wie auf der gegenüberliegenden Seite gelten würde.

Somit bestehen keine Gründe, an der Verkehrsbaulinie RRB 1447/1983 im Bereich der Grendelbachstrasse festzuhalten. Durch die Aufhebung würden weder negative Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grundstücke noch auf die Verkehrssicherheit (Trottoirs) oder die Versorgung (Werkleitungen) entstehen. Einer teilweise ersatzlosen Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1447/1983 an der Grendelbachstrasse von der Bungenstrasse bis zur Einmündung in die Bisikonstrasse steht demnach nichts entgegen.

VERFAHRENSABLAUF UND TERMINE

Festsetzung durch Stadtrat	Stadtratssitzung vom 20. August 2015
Vorlage wird 2-fach inklusive Stadtratsbeschluss, Plänen und Bericht dem AFV zur Genehmigung zugestellt	ca. 25. August 2015
Volkswirtschaftsdirektion erstellt Genehmigung	ca. September 2015
Vollständigen Unterlagen (Pläne, Bericht, Stadtratsbeschluss etc.) werden mit Original-Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion dem Stadtrat zur offiziellen Auflage überwiesen	Stadtratssitzung vom 1. Oktober 2015
30-tägige Planaufgabe, Anschreiben Grundeigentümer, Amtsblatt etc. (Auflage besteht aus Plänen, Berichten, Beschluss und Genehmigung)	8./9. Oktober bis 9. November 2015
Stadt fordert Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) an	ca. 23. November 2015
Stadt stellt ein vollständiges Dossier (inkl. Beschluss, Genehmigung und Rechtskraft) dem AFV zu	ca. 25. November 2015
Abschluss der Revision	ca. Ende November



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 20. August 2015

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Stadtrat begrüsst, dass das Verfahren für Baulinienrevisionen durch das AFV vereinfacht wurde. Er kann sich daher vorstellen, dass ein früheres Gesuch um Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Steinacherstrasse, Illnau, in Wiedererwägung gezogen wird. Damals haben die Gesuchsteller ihren Antrag zurückgezogen, weil das Verfahren sehr zeitaufwändig und mit hohen Planungskosten verbunden war.

Nach erfolgreichem Abschluss des vorliegenden Verfahrens wird die Abteilung Hochbau beauftragt, das erwähnte sistierte Verfahren an der Steinacherstrasse wieder aufzunehmen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die teilweise ersatzlose Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinie RRB 1447/1983 an der Grendelbachstrasse von Bungertenstrasse bis Bisikonerstrasse zweckmässig und rechtmässig ist.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON BESCHLIESST:

1. Die teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinie RRB 1447/1983 an der Grendelbachstrasse von der Bungertenstrasse bis zur Einmündung Bisikonerstrasse wird festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen.
2. Die Festsetzungsunterlagen werden dem Amt für Verkehr zur Genehmigung zugestellt.
3. Die Abteilung Hochbau wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Nach erfolgreichem Abschluss des vorliegenden Verfahrens wird die Abteilung Hochbau beauftragt, das sistierte Verfahren an der Steinacherstrasse wieder aufzunehmen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat Ressort Hochbau
 - b. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - c. Abteilung Tiefbau
 - d. Abteilung Hochbau, mit den Akten

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 25.08.2015

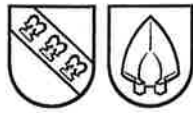
Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 3.12.2015 Baurekursgericht

des Kantons Zürich

Die Kanzlei: 3. Abt.



E -1. Sep. 2015

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 20. August 2015

Gesch. Nr. 140

**04.05.30 Bauplanung; Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise
Teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinie RRB 1447/1983 im Bereich Grendelbachstrasse von der
Bungertenstrasse bis zur Einmündung Bisikonerstrasse**

AUSGANGSLAGE

Der Kantonalverband Zürcher Elektro-Installationsfirmen (KZEI) beabsichtigt, das Elektro-Bildungs-Zentrum (EBZ) an der Bungertenstrasse 47 in Effretikon zu erweitern. Nach gültigem Baurecht sind die Ausbaumöglichkeiten auf dem Grundstück allerdings durch eine Verkehrsbau- und eine Gewässerabstandslinie eingeschränkt. Um das Erweiterungsprojekt dennoch realisieren zu können, hat der KZEI den Stadtrat um eine Stellungnahme betreffend Aufhebung respektive Verschiebung der beiden Abstandslinien gebeten, sowie ein Näherbaurecht zum städtischen Unterhaltsbetrieb und das Recht zur Mitbenutzung der Feuerwehrezufahrt beantragt.

Der Stadtrat ist an seiner Sitzung vom 19. März 2015 (SRB-Nr. 048/15) zum Schluss gekommen, dass er die Weiterentwicklung des EBZ in Effretikon gerne unterstützen möchte. Allerdings löste die Anfrage eine Grundsatzdiskussion aus, die den heutigen Standort des Schulungsgebäudes in Frage stellte. Seit vielen Jahren versucht der Stadtrat das Gebiet um den Bahnhof aufzuwerten, er würde ein solches Bildungszentrum z.B. im Gebiet Bahnhof Ost sehr begrüssen. Auch der städtische Unterhaltbetrieb könnte langfristig an einen geeigneteren Standort verlegt werden. Das Grundstück könnte dann zusammen mit dem EBZ-Grundstück für attraktiven Wohnungsbau freigegeben werden. In diesem Sinne hat der Stadtrat die Geschäftsleitung des KZEI um ein Gespräch betreffend die Stadtorfrage gebeten.

AUFHEBUNG VERKEHRSSBAULINIE KANN ZUGESTIMMT WERDEN

Die Geschäftsleitung des KZEI ist nicht auf das Gesprächsangebot des Stadtrates eingegangen, da wegen zeitlicher Gebundenheit (die neuen Schulungsräume werden bereits Ende 2017 benötigt) und aus wirtschaftlichen Überlegungen sich für das Bildungszentrum ein Standortwechsel nicht als realistisch erweist. Hingegen wurde am 18. Juni 2015 an einer Besprechung zwischen Gesuchstellern, Planern und Stadtvertretern gemeinsam entschieden, dass das Verfahren für die Aufhebung der Verkehrsbaulinie eingeleitet wird. Die Gesuche für ein Näherbaurecht zum Unterhaltsbetriebsareal und für die Verschiebung der Gewässerabstandslinie werden in einem separaten Geschäft behandelt.

Während die von der Stadt durchgeführte Baulinienrevision im 2010 noch sehr aufwändige und langfristige Verfahren auslöste, hat das Amt für Verkehr (AFV) den Prozess inzwischen stark vereinfacht. Somit ist es heute möglich, innert weniger Monate eine Baulinienaufhebung zu erwirken. Das Büro Suter von Känel Wild AG hat die Grundlagen für die teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB 1447/1983 erarbeitet und die Unterlagen zur Kontrolle dem AFV zugestellt. Mit E-Mail vom 31. Juli 2015 bestätigte das AFV, dass dem Gesuch um teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinie RRB 1447/1983 zugestimmt werden kann. Die Baulinie muss gemäss Vorgabe des Kantons beidseitig der Strasse aufgehoben werden (Gleichbehandlung). Niveaulinien sind keine betroffen.

Vor einigen Jahrzehnten bestand die Absicht, die Grendelbachstrasse von der Bisikonerstrasse her, am Werkhof und EBZ vorbei, quer durchs Moosburgareal und durch Alt-Effretikon bis zum Baumeisterzentrum, als durchgehende Hauptstrasse auszubauen. Dieses Bestreben besteht schon seit längerer Zeit nicht mehr. Die Verkehrsbaulinien im Bereich des heutigen Hochwasserrückhaltebeckens bei der Moosburg sowie beim Bau-



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 20. August 2015

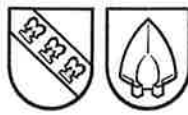
meisterzentrum wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben. Zudem besteht kein Bedarf, an der Grendelbachstrasse im Baulinienbereich Werkleitungen zu führen, oder ein zweites Trottoir auszubauen, da dies für die Sicherheit der Fussgänger in der Tempo-30-Zone nicht erforderlich ist. Ferner stehen zwei Gebäude des Unterhaltsbetriebsareals bereits heute näher an der Strasse als dies aufgrund der Baulinie zulässig wäre (Altbauten).

Die Baulinie ist auf der gegenüberliegenden Strassenseite des EBZ und des Unterhaltsbetriebs mit einem Strassenabstand von 6 m festgelegt. Bei einer Aufhebung würde der übliche Strassenabstand von ebenfalls 6 m zum Tragen kommen, so dass hier keine Auswirkungen für oberirdische Bauten entstehen würden. Auf der Strassenseite des EBZ und des Unterhaltsbetriebs ist die Baulinie mit einem Abstand von 8 – 8.50 m zur Strassenparzelle festgelegt. Dies entspricht dem ursprünglich angedachten Ausbau zu einer Hauptstrasse. Für die heute vorgesehene und zukünftig beabsichtigte Erschliessungsfunktion der Grendelbachstrasse ist der bestehende Ausbau genügend und entspricht den Zugangsnormen. Eine Aufhebung der Baulinie auf dieser Seite hätte zur Folge, dass neu anstelle des 8 – 8.50 m tiefen Baulinienabstandes der übliche 6 m Strassenabstand wie auf der gegenüberliegenden Seite gelten würde.

Somit bestehen keine Gründe, an der Verkehrsbaulinie RRB 1447/1983 im Bereich der Grendelbachstrasse festzuhalten. Durch die Aufhebung würden weder negative Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grundstücke noch auf die Verkehrssicherheit (Trottoirs) oder die Versorgung (Werkleitungen) entstehen. Einer teilweise ersatzlosen Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1447/1983 an der Grendelbachstrasse von der Bungenenstrasse bis zur Einmündung in die Bisikonerstrasse steht demnach nichts entgegen.

VERFAHRENSABLAUF UND TERMINE

Festsetzung durch Stadtrat	Stadtratssitzung vom 20. August 2015
Vorlage wird 2-fach inklusive Stadtratsbeschluss, Plänen und Bericht dem AFV zur Genehmigung zugestellt	ca. 25. August 2015
Volkswirtschaftsdirektion erstellt Genehmigung	ca. September 2015
Vollständigen Unterlagen (Pläne, Bericht, Stadtratsbeschluss etc.) werden mit Original-Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion dem Stadtrat zur offiziellen Auflage überwiesen	Stadtratssitzung vom 1. Oktober 2015
30-tägige Planaufgabe, Anschreiben Grundeigentümer, Amtsblatt etc. (Auflage besteht aus Plänen, Berichten, Beschluss und Genehmigung)	8./9. Oktober bis 9. November 2015
Stadt fordert Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) an	ca. 23. November 2015
Stadt stellt ein vollständiges Dossier (inkl. Beschluss, Genehmigung und Rechtskraft) dem AFV zu	ca. 25. November 2015
Abschluss der Revision	ca. Ende November



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 20. August 2015

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Stadtrat begrüsst, dass das Verfahren für Baulinienrevisionen durch das AFV vereinfacht wurde. Er kann sich daher vorstellen, dass ein früheres Gesuch um Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Steinacherstrasse, Illnau, in Wiedererwägung gezogen wird. Damals haben die Gesuchsteller ihren Antrag zurückgezogen, weil das Verfahren sehr zeitaufwändig und mit hohen Planungskosten verbunden war.

Nach erfolgreichem Abschluss des vorliegenden Verfahrens wird die Abteilung Hochbau beauftragt, das erwähnte sistierte Verfahren an der Steinacherstrasse wieder aufzunehmen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die teilweise ersatzlose Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinie RRB 1447/1983 an der Grendelbachstrasse von Bungertenstrasse bis Bisikonerstrasse zweckmässig und rechtmässig ist.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON BESCHLIESST:

1. Die teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinie RRB 1447/1983 an der Grendelbachstrasse von der Bungertenstrasse bis zur Einmündung Bisikonerstrasse wird festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen.
2. Die Festsetzungsunterlagen werden dem Amt für Verkehr zur Genehmigung zugestellt.
3. Die Abteilung Hochbau wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Nach erfolgreichem Abschluss des vorliegenden Verfahrens wird die Abteilung Hochbau beauftragt, das sistierte Verfahren an der Steinacherstrasse wieder aufzunehmen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat Ressort Hochbau
 - b. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - c. Abteilung Tiefbau
 - d. Abteilung Hochbau, mit den Akten

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 25.08.2015

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

**■ Teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Grendelbachstrasse, Abschnitt Bungertenstrasse bis Einmündung Bisikonerstrasse
Genehmigung**


Illnau-Effretikon. Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 22.09.2015 verfügt: Die am 20.08.2015 vom Stadtrat beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Grendelbachstrasse, Abschnitt Bungertenstrasse bis Einmündung Bisikonerstrasse, wird genehmigt. Die kantonale Verfügung und die dazugehörigen Festsetzungsakten liegen während 30 Tagen vom Datum der Publikation an zur Einsichtnahme bei der Stadt Illnau-Effretikon, Abteilung Hochbau (3.0G), Märtplatz 29, 8307 Effretikon, auf. Gegen diese kommunale Festsetzung und die kantonale Genehmigung kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Anordnungen sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
Stadtverwaltung Illnau-Effretikon
Abteilung Hochbau

00128733

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 3.12.2015 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.
R. Duboch

Stadt Illnau-Effretikon

Martin Schermer
Zur Weiterbearb.
und zu neuen Akten.
Gross / Vallarso
Märtplatz 29 8307 Effretikon T 052 354 24 24 F 052 354 23 23 info@ilef.ch www.ilef.ch